Allgemeine Vertragsbedingungen Armin Diehl GmbH (Stand November 2026)

1. Allgemeiner Teil

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Die Firma Armin Diehl GmbH (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) bietet Händlern und Dienstleistern (im Folgenden „**Auftraggeber**“) Unterstützung bei Werbemaßnahmen an. Zu den Werbemaßnahmen im Sinne von Satz 1 gehört zum einen die Verteilung von Werbeinformationen bei Verbraucherhaushalten (im Folgenden „**Prospektverteilung**“), zum anderen gehören dazu weitere Dienstleistungen wie Beratung, Konzeption, Gestaltung und Druck in Bezug auf Marketingaktivitäten und nicht zuletzt Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (im Folgenden „**Agenturleistungen**“).

1.1.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen im Abschnitt 1 für sämtliche Leistungen nach Ziffer 1.1.1. Für Prospektverteilung gelten zusätzlich die besonderen Bedingungen nach Ziffer 2, für Agenturleistungen diejenigen nach Ziffer 3.

1.1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2. Angebot und Vertragsabschluss

1.2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können vom Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen werden.

1.2.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Auftrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Mündliche Zusagen des Auftragnehmers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

1.2.3. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Ausführung eines erteilten Auftrags abzulehnen, wenn der Auftragnehmer feststellt, dass der Inhalt gegen geltendes Recht, insbesondere gegen Wettbewerbsrecht verstößt oder Rechte Dritter verletzt werden; zu einer Prüfung dahingehend ist der Auftragnehmer jedoch nicht verpflichtet.

1.2.4. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, die Ausführungen von Aufträgen auch nach Vertragsschluss abzulehnen, wenn dem Auftragnehmer während der Auftragsdurchführung durch erst später erfolgte Kenntnisnahme der konkreten Werbeinhalte oder anderen Umständen, die für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar waren, bekannt wird, dass die Ausführung der Leistungen mit dem nachvollziehbaren Risiko behaftet wäre, dass der geschäftliche Ruf des Auftragnehmers dadurch gefährdet wird oder in ähnlicher Weise eine Ausführung dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann.

1.3. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1.3.1. Der Auftraggeber hat den Erfolg der Werbemaßnahmen in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und sonstige Mittel zur Verfügung stellen.

1.3.2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch die Werbemaßnahme nicht innerhalb einer vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der Zeitraum für die Durchführung der Werbemaßnahme angemessen, sofern dies nicht unmöglich ist; §§ 642 und 643 BGB bleiben davon unberührt. Dem Auftragnehmer steht es frei, vom Auftraggeber wegen Versäumung seiner Mitwirkungspflicht Kostenersatz zu verlangen.

1.3.3. Wenn der Auftrageber dem Auftragnehmer Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass diese Inhalte nicht Rechte Dritter (z.B. Marken- oder Urheberrechte) verletzen oder in sonstiger Weise gegen geltendes Recht verstoßen; eine Rechtsberatung durch den Auftragnehmer ist nicht geschuldet. Sofern der Auftragnehmer wegen einer solcher Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von den geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

1.4. Leistungsänderungen

1.4.1. Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit in Textform Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind und sich nicht aus dem Vertrag einschließlich der besonderen Bedingungen unter Ziffer 2 und 3 etwas anderes ergibt.

1.4.2. Der Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis mit, ggf. zusammen mit den sich ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans; sofern die Umsetzbarkeit und Zumutbarkeit bejaht wird,

erfolgt die Mitteilung als verbindliches Angebot. Der Auftraggeber wird das Angebot innerhalb von 2 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen, jedoch mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Verteilzeitraum. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, wird die Werbemaßnahme unverändert fertiggestellt.

1.4.3. Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.

1.4.4. Ein Auftrag zur Verteilung kann seitens des Auftraggebers bis dienstags 16:00 Uhr für die Wochenendverteilungen und bis donnerstags 15:00 Uhr für die Wochenmitteverteilungen kostenfrei storniert werden. Die in Satz 1 genannten Wochentage verschieben sich jeweils um einen Tag nach vorn, wenn in den Tagen bis zum Verteiltag ein Feiertag liegt.

1.4.5. Erfolgt eine Stornierung erst nach den in 1.4.4. genannten Fristen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers sind jedoch anzurechnen.

1.5. Preise und Zahlung

1.5.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie ggf. fälliger Gebühren oder anderer öffentlicher Abgaben.

1.5.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Auftragnehmers zugrunde liegen und die Leistung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Leistung gültigen Listenpreise des Auftragnehmers; ein ggf. vereinbarter prozentualer oder fester Rabatt bleibt davon unberührt.

1.5.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum ist das Ende des Verteilzeitraumes.

1.5.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.

1.5.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

1.6. Lieferung und Lieferzeit

1.6.1. Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern ein Transport durch einen Dritten vereinbart wurde und dies nicht anders geregelt ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

1.6.2. Der Auftragnehmer kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht nachkommt.

1.6.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Auftragnehmer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

1.6.4. Der Auftragnehmer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

1.6.5. Gerät der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 1.7 dieser Bedingungen beschränkt.

1.7. Allgemeine Haftung

1.7.1. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für einen durch die Werbemaßnahme erhofften, jedoch nicht eingetretenen Erfolg.

1.7.2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

1.7.3. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Absatz 1 haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

1.7.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen einer übernommenen Garantie.

1.7.5. Die vorstehenden Haftungsregeln der Absätze 1 bis 3 gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen des Auftragnehmers.

1.8. Sonstige Bestimmungen

1.8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform; § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

1.8.2. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist Schriftform im Sinne dieses Vertrages nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original gewahrt. Elektronische Form oder Textform (E-Mail oder Fax) erfüllt das Schriftformerfordernis nicht.

1.8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung eintreten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

1.8.4. Für diesen Vertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

2. Besonderer Teil 1: Prospektverteilung

2.1. Vertragsinhalte

2.1.1. Die Leistungen des Auftragnehmers zur Prospektverteilung erfolgen auf der Grundlage der konkreten Vereinbarung der Parteien gemäß Auftrag. Vertragsbestandteil sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen Anlieferbedingungen des Auftragnehmers.

2.1.2. Nachrangig zu den Vertragsbedingungen gemäß Ziffer 2.1.1 gelten die nachfolgenden Bedingungen in den Ziffern 2.2 bis 2.6.

2.2. Preise

2.2.1. Preise für Verteilungen von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen werden jeweils per 1.000 Stück angegeben und berechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2.2.2. Die Preise werden nach Format und Gewicht der Werbesendungen sowie nach der Aufgabenstellung der Verteilart und der Bebauungsstruktur der Verteilgebiete berechnet.

2.2.3. Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber bei der Anlieferung der Verteilware die im Einzelfall vereinbarten Vorgaben oder die Anlieferbedingungen des Auftragnehmers nicht eingehalten hat, sind vom Auftraggeber zusätzlich zu erstatten; dies betrifft insbesondere Mehrkosten durch manuelle Kommissionierung oder erhöhten Zeitbedarf bei der maschinellen Verarbeitung. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der zeitlichen Vorgaben zur Anlieferung, sofern der Verzug der Anlieferung die Durchführung des Auftrags nicht unmöglich macht.

2.2.4. Für den Fall, dass Verteilobjekte aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Anlieferung nicht verteilt werden können, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass durch den Ausfall der Verteilobjekte bei den Verteilgruppen zwangsweise Arbeitspausen entstehen, die der Auftragnehmer gleichwohl zu vergüten hat; die Arbeitspausen werden dem Auftraggeber mit pauschal 70% der ursprünglichen Auftragssumme in Rechnung gestellt, dem Auftraggeber steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt es daneben unbenommen, weitere Mehrkosten, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Anlieferung entstehen, gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer zur Abrechnung der Mehrkosten eine prüfbare Aufstellung.

2.2.5. Sendungen, die über Briefkästen zur Verteilung gelangen, müssen dem üblichen Briefkastenformat entsprechen. Sperrige Sendungen erhalten einen Preisaufschlag von 5 bis 20 %, wenn nichts anderes vereinbart wird.

2.2.6. Handelt es sich bei dem zu verteilenden Objekt um ein Verlagsobjekt (kostenlose Zeitung oder Magazin) und ist in diesem Verteilobjekt zusätzlich ein weiterer Flyer durch Einlage oder Einkleben beigefügt, wird für das zusätzliche Verteilobjekt der für Verlagsobjekte nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers fällige Beilagenpreis berechnet.

2.2.7. Sofern die Parteien einen Jahresvertrag geschlossen haben, demnach der Auftraggeber berechtigt ist, Verteilleistungen des Auftragnehmers im laufenden Jahr innerhalb eines bestimmten Kontingents abzurufen, sind Überschreitungen des Kontingents zusätzlich nach der jeweils geltenden Preisliste zu vergüten. Ist zwischen den Parteien eine Mindestmenge an Verteilobjekten bzw. Verteilleistungen vereinbart und die Beauftragung oder die tatsächliche Anlieferung von Verteilobjekten erreicht die Mindestmenge nicht, ist gleichwohl die Vergütung für die vereinbarte Mindestmenge fällig. Eine Übertragung eines Restkontingents auf das nächste Vertragsjahr findet grundsätzlich nicht statt.

2.3. Anlieferung

2.3.1. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die zu verteilenden Sendungen rechtzeitig an die vorgegebene Anschrift des Auftragnehmers frei Haus anzuliefern. Der Auftragnehmer lagert die Verteilobjekte bis zu zwei Wochen vor der Verteilung (dies gilt nur für das Lager in Schwaig). Eine Lagerung darüber hinaus ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für alle anderen Anlieferstellen benötigt es eine vorherige Absprache.

2.3.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, liegt eine rechtzeitige Anlieferung nur vor, wenn die Verteilobjekte mindestens fünf Werktage vor dem vereinbarten Verteiltermin beim Auftragnehmer angeliefert werden.

2.3.3. Sofern aus Druckereien Überdrucke mit angeliefert werden, gehören diese nicht zu der vereinbarten Auftragsmenge, insbesondere besteht für den Auftragnehmer keine Lagerungs- oder eine Pflicht zur Information des Auftraggebers. Eine Weitergabe der Überdrucke durch den Auftraggeber erfolgt nur dann, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. Erfüllungsort für die Übergabe der Überdrucke ist das Lager des Auftragnehmers, die Übergabe erfolgt zu den Lageröffnungszeiten in der Woche nach Leistungserfüllung nach vorheriger Terminvereinbarung. Erfolgt eine Abholung nicht zum vereinbarten Termin, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

2.4. Verteilung

2.4.1. Die Verteilung erfolgt für den Auftraggeber nicht dem Anspruch auf Exklusivität, d.h. es können zugleich für mehrere Auftraggeber Prospekte verteilt werden. Der Auftraggeber kann nicht verlangen, dass im Zuge der Verteilung ausgeschlossen ist, dass zugleich Verteilobjekte von Wettbewerbern des Auftraggebers verteilt werden.

2.4.2. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, erforderlichenfalls Subunternehmer zur Durchführung eines Verteilauftrages einzusetzen.

2.4.3. Grundlage für die Durchführung eines erteilten Auftrages sind die nachfolgenden Durchführungsrichtlinien:

2.4.3.1. Die Verteilung erfolgt ausschließlich an private Haushalte durch Einstecken der Exemplare in Briefkästen. Die Belieferung erfolgt an alle Haushalte, die unter zumutbaren Umständen erreicht werden können; Unzumutbarkeit liegt im Zweifel bei Aussiedlerhöfen und ähnlichen Wohnlagen vor, die weit außerhalb einer geschlossenen Siedlungsstruktur liegen. Es werden so viele Exemplare in die Briefkästen gesteckt, wie gemäß der Beschilderung Haushaltsmitglieder vorhanden sind; dies gilt nicht, wenn die Parteien eine andere Ausdeckungsquote vereinbart haben. Ein Einwurf erfolgt nicht, wenn die Briefkästen gut sichtbar dahingehend gekennzeichnet sind, dass der Einwurf von Werbung untersagt ist. Für die Verteilung an Werbeverbote gilt folgendes: Sollten Anwohner ein Werbeverbotsschild **„Bitte keine Werbung und kostenlose Zeitung einwerfen“** am Briefkasten haben, sind unsere Verteiler generell angehalten keinerlei Flyer/Prospekte/Zeitungen einzuwerfen.

2.4.3.2. Eine Verteilung findet nur an Privatpersonen statt. Briefkästen von Gewerbebetrieben, Büros, Kaufhäusern, Heimen, Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäusern sowie Häusern auf Betriebs- und Werksgeländen werden nicht bedient.

2.4.3.3. Sollten in einem Haus mit mehr als drei Haushalten keine einzelnen Briefkästen vorhanden sein, sondern lediglich ein Sammelbriefkasten für das ganze Haus, so wird nur ein Exemplar in den Briefkasten eingeworfen.

2.4.3.4. Sind bei einem Objekt Briefkästen nicht vorhanden, so werden die betroffenen Haushalte nicht bedient. Das Gleiche gilt, wenn Innenbriefkästen nur nach Öffnung durch Hausbewohner erreichbar sind und die Tür zu den Briefkästen auch nach mehrfachem Klingeln nicht geöffnet wird. Dem Auftragnehmer steht es jedoch frei, eine Verteilung auch an solche Haushalte durch Platzierung von Grifflochtüten an der Eingangstüre vorzunehmen.

2.4.3.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in kleineren Ortsteilen mit geringer Stückzahl Zeitungskästen einzusetzen, wenn letztere als von den dortigen Bewohnern als Ablagestellen für Werbedrucksachen anerkannt gelten und ein Einsatz von Austrägern der Werbematerialien nicht im Verhältnis stehen würde.

2.5. Storno

2.5.1. Ein Auftrag zur Verteilung kann seitens des Auftraggebers bis dienstags 16:00 Uhr für die Wochenendverteilungen und bis donnerstags 15:00 Uhr für die Wochenmitteverteilungen kostenfrei storniert werden. Die in Satz 1 genannten Wochentage verschieben sich jeweils um einen Tag nach vorn, wenn in den Tagen bis zum Verteiltag ein Feiertag liegt.

2.5.2. Erfolgt eine Stornierung erst nach den in 2.5.1 genannten Fristen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers sind jedoch anzurechnen.

2.6. Beanstandungen

2.6.1. Mangelhafte Verteilleistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Verteilende in Textform an den Auftragnehmer zu melden. Reklamationen müssen Daten enthalten, die eine Reklamation für den Auftragnehmer

nachvollziehbar machen, so z.B. Tag, Ort, Straße und Haus-Nr., Tel.Nr. oder Mail-Adresse, den Namen des Reklamanten sowie eine genaue Beschreibung der Umstände.

2.6.2. Beanstandungen und Reklamationen werden unverzüglich geprüft und anschließend hierzu Stellung genommen. Bei begründeten Beanstandungen erstellt der Auftragnehmer wahlweise eine Gutschrift oder einen Abzug von der betroffenen Rechnung. Die Höhe der Gutschrift bzw. des Abzugs ergibt sich aus der Stückzahl des von der Beanstandung getroffenen Einzel- und Verteilbezirkes.

2.6.3. Beanstandungen stellen nur dann einen zu berücksichtigen Mangel der Leistung dar, wenn diese nicht nur unerhebliche Minderleistungen darstellen. Sofern nur einzelne oder eine geringe Menge an Haushalten über mehrere Verteilbezirke verteilt kein Prospekt erhalten haben, liegt keine erhebliche Abweichung vor. Ein nachgewiesener Streuverlust von 10% gilt ebenfalls nicht als Mangel.

3. Besonderer Teil 2: Sonstige Agenturleistungen

3.1. Vertragsgegenstand

3.1.1. Zu den beauftragten Leistungen können auch die Beratung, Konzeption, Gestaltung und Druck in Bezug auf Marketingaktivitäten sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gehören.

3.1.2. Zu diesen Leistungen gehören Nebenleistungen wie z.B. Recherche zu Bildern, Marken etc. nur, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.

3.2. Inhalte, Entwürfe und Archivierung

3.2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlichen Inhalte zur Verfügung zu stellen, wenn und soweit nicht anders vereinbart. Die Inhalte müssen in den vom Auftragnehmer angeforderten, andernfalls in einem üblichen Format zur Verfügung gestellt werden.

3.2.2. Soweit der Auftragnehmer an den Auftraggeber Konzepte, Entwürfe und/oder Reinzeichnungen (im Folgenden „Entwürfe“) in elektronischer Form zu liefern hat, sind grundsätzlich Kopien im Portable Document Format (PDF) oder einem vergleichbaren Dateiformat geschuldet; der Auftraggeber hat grundsätzlich nicht das Recht auf Übersendung elektronischer Originaldateien.

3.2.3. Eine Archivierung und Lagerung von Entwürfen über die Vertragserfüllung hinaus ist seitens des Auftragnehmers nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3. Nutzungsrechte und Eigentum

3.3.1. Projekt- und Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen herstellt (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird lediglich ein einfaches Nutzungsrecht zu dem vereinbarten Zweck übertragen. Weitere Nutzungen, die über den vertraglich festgelegten Zweck hinausgehen, bedürfen der Zustimmung in Textform durch den Auftraggeber. Dies gilt auch für eine Übertragung der Nutzungsrechte des Auftraggebers auf Dritte oder eine Unterlizenzierung.

3.3.2. Entwürfe und Arbeitsergebnisse dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers nicht verändert werden, es sei denn, dass dies dem vertraglich vereinbarten Zweck entspricht; dies gilt auch für Kopien der Werke. Soweit dem Auftraggeber eingeräumt wird, die Gestaltung des Arbeitsergebnisses durch eigene Vorlagen, Weisungen oder sonstige Mitsprache zu unterstützen, begründet dies grundsätzlich kein Miturheberrecht des Auftraggebers.

3.3.3. Vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte gehen erst nach vollständigem Ausgleich der vereinbarten Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist vor diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

3.3.4. Der Auftraggeber hat grundsätzlich das Recht, auf Kopien und in Veröffentlichungen, die auf den Arbeitsergebnissen beruhen, als Urheber genannt zu werden.

3.3.5. Sämtliche verkörperte Arbeitsmittel und Entwürfe, die der Auftragnehmer zur Herstellung des Arbeitsergebnisses verwendet, verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftragnehmers. Soweit diese Verkörperungen an den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsausführung übermittelt wurden, sind diese nach Wahl des Auftraggebers auf Anforderung zurückzugeben oder zu vernichten. Sollte der Auftraggeber eine Beschädigung oder den Verlust zu verantworten haben, hat er die Kosten zu ersetzen, die zu einer erforderlichen Wiederherstellung notwendig sind; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3.4. Druckaufträge

3.4.1. Eine Übermittlung von Arbeitsergebnissen als Vorlage an Druckereien durch den Auftragnehmer erfolgt nur, soweit dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist für die Überwachung der Produktion durch die Druckerei nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet.

3.4.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Übermittlung von Vorlagen an eine Druckerei die Richtigkeit der Gestaltung zu prüfen und die Vorlagen ausdrücklich sowie nur dann freizugeben, wenn keine Mängel der Leistung vorliegen.